

Havixbeck, **21.11.2024**
Fachbereich: **Fachbereich IV**
Aktenzeichen: IV
Bearbeiter/in: **Melanie Petermann**
Tel.: **02507/33155**

Sachstand zum Antrag auf Vorbescheid für 4 Windenergieanlagen (WEA) im Bereich Nierfeld, Havixbeck

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit	21.11.2024			
2 Ausschuss für Bauen, Planung und Wohnen	27.11.2024			
3 Gemeinderat	12.12.2024			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: **nein**

Zur Kenntnis

Die Gemeinde Havixbeck hat am 18.10.2024 ein Antrag auf Vorbescheid gem. § 19 Abs. 1a BImSchG für 4 Windenergieanlagen (WEA) in Havixbeck erreicht. Die geplanten Standorte der WEA befinden sich in der Bauerschaft Poppenbeck. Die geschlossene Wohnbebauung beginnt ca. 1,3 – 1,5 km südöstlich. Bisher werden die Standortflächen land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Es soll die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf die Landes-, Regional-, und kommunale Bauleitplanung sowie im Hinblick auf den förmlichen Landschaftsschutz (Landschaftsschutzgebiet Baumberge – LSG-3909-0001) geprüft werden.

Es geht daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich bei den beantragten Windenergieanlagen um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben?
2. Stehen dem Vorhaben landes- oder regionalplanerische Ziele der Raumordnung (auch im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB) oder die Bauleitplanung der Gemeinde Havixbeck entgegen?

3. Ist das Vorhaben auch unter landschaftsschutzrechtlichen Gesichtspunkten gemäß §26 Abs. 3 BNatSchG zulässig?

Um über das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Havixbeck entscheiden zu können, muss eine planungsrechtliche Einordnung erfolgen.

1. Regionalplan Münsterland

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Als Planungsgrundlage gibt er die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne seiner Kreise und der kreisfreien Stadt Münster vor. Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung, die unterschiedlichen Flächenansprüche an den Raum zu koordinieren und zusammenzubringen.

Aktuell führt die Regionalplanungsbehörde ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland durch, um diesen an den Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) und weitere gesetzliche Novellierungen anzupassen.

Mit Beschluss vom 23.09.2024 hat der Regionalrat Münster den im Anschluss an die erste Beteiligung überarbeiteten Planentwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland und die Durchführung einer zweiten Beteiligung beschlossen.

2. Vorbereitende Bauleitplanung, Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck

Der Gemeinderat hat am 25.03.2021 beschlossen, die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNPÄ) der Gemeinde Havixbeck (Steuerung Windkraft) aufzuheben, da der FNP rechtswidrig war, nachfolgend wurde das Verfahren zu der Aufhebung gestartet (sodann 38. FNPÄ). Die 38. FNPÄ hat mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck am 22.12.2023 Rechtskraft erhalten. Somit verfügt die Gemeinde Havixbeck aktuell über keine planungsrechtliche Steuerung im Rahmen der Windenergieplanung.

Die hier zur Rede stehenden WEAs können dem sog. „Außenbereich“ zugeordnet werden. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient (sog. „Privilegiertes Vorhaben“).

3. Gemeindliches Einvernehmen zu dem Vorhaben

Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist eine reine Rechtsentscheidung, keine politische Entscheidung. Die Gemeinde hat dabei keine planungsrechtlichen Spielräume. Entspricht das Vorhaben dem § 35 BauGB (= „privilegiertes Vorhaben“), muss das Einvernehmen erteilt werden. Widerspricht das Vorhaben dem § 35 BauGB, muss das Einvernehmen versagt werden.

Danach hat die Gemeinde keinen Entscheidungsspielraum und das Einvernehmen ist zu erteilen. Würde das Einvernehmen aufgrund eines Beschlusses rechtswidrig versagt, gibt § 54 Abs. 2 GO NRW vor, dass der Bürgermeister einen entsprechenden Beschluss zu beanstanden hat. Sollte der Bürgermeister dies nicht tun, greifen die Vorschriften des § 122 Abs. 1 GO.

In dem Antrag auf Vorbescheid wird auf den § 9 Abs. 1a BImSchG verwiesen. Dieser Absatz wurde durch den Gesetzgeber neu hinzugefügt. Die Vorschrift erleichtert das Verfahren für Vorbescheide für WEA. Er erlaubt, gezielt Fragen zu dem konkreten Vorhaben zu stellen. Die sonst erforderliche Prüfung der generellen Genehmigungsfähigkeit entfällt dann genauso wie die sonst erforderliche UVP-Vorprüfung. Die Verfahrensänderung erlaubt es, Vorbescheidsanträge zu stellen, ohne Unterlagen zum Artenschutz beifügen zu müssen. Der Vorhabenträger hat davon Gebrauch gemacht und gezielt drei Fragen gestellt (s.o.).

Von den drei gestellten Fragen betrifft die letzte zu § 26 Abs. 3 BNatSchG die Gemeinde und § 35 BauGB nicht. Hierzu bedarf es keiner Entscheidung der Gemeinde.

Die Antwort zu der Frage 3 wird durch die Gemeinde Havixbeck in der Stellungnahme unbeantwortet gelassen, da diese dem Kreis Coesfeld als Genehmigungsbehörde obliegt. Dieser Sachverhalt muss an ebendieser Stelle geprüft werden.

Da es sich, wie beschrieben, nach derzeitigem Recht bei den geplanten WEAs um sog. privilegierte Außenbereichsvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt und die Ziele der Raumordnung und die Bauleitplanung der Gemeinde Havixbeck zum aktuellen Zeitpunkt der Entscheidung des Vorhabens nicht entgegenstehen, muss das Einvernehmen seitens der Gemeinde Havixbeck erteilt werden.

Jörn Möltgen